

Schweizerisches Bundesblatt.

30. Jahrgang. I.

Nr. 12.

16. März 1878.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Minderheitsbericht*)

der

Kommission des Nationalraths, betreffend die Gesetzgebung
über eidgenössische Wahlen und Abstimmungen.

(Vom 19. Februar 1878.)^o

Tit. I

Es ist bekanntlich ein ziemlich allgemein angenommener Grundsatz, daß die Texte der Gesetze sowohl diejenigen verpflichten, welche sie gemacht haben, wie diejenigen, für welche sie gemacht sind. Nun gibt es aber zweierlei Methoden, die gesetzlichen Texte zu interpretiren. Die eine, welche vorzüglich von denjenigen praktizirt wird, welche gewohnt sind, bei contentiöser Verhandlung einen Richter von der Richtigkeit der Auslegung, die sie vertreten, zu überzeugen; sie besteht darin, zu eruiren, welche Vorstellung die gesetzgebende Versammlung, die ein Gesetz formulirt hat, mit den Worten, die sie wählte, verbinden wollte. Die andere Methode besteht darin, einfach den Wortlaut eines Gesetzes zu Grunde zu legen, wie er dem Volke, das das Gesetz angenommen hat, vorlag, und den Wortlaut zu verstehen, wie ihn die allgemeine Vorstellung, der einfache Verstand, verstehen kann und versteht.

Der Herr Berichterstatter der Mehrheit hat Ihnen ein Beispiel der ersten Methode gegeben, ich werde meinerseits die zweite befolgen. Wie er Sie durch Protokolle, Motionen, angenommene und

*) Von Herrn Philippin ist eine schriftliche Bearbeitung seines Mehrheitsberichts in Aussicht gestellt.

verworfenen Anträge, Amendements u. dgl. hindurchführte, so werde ich dagegen mich ganz einfach an die gesetzlichen Texte halten, und so lang die Ausführungen des Herrn Berichterstatters waren, so kurz werden die meinigen sein.

Ich schlage Ihnen vor, auf die uns vorliegende Frage einfach mit dem Wortlaut des Art. 3 des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 über eidg. Wahlen und Abstimmungen zu antworten. Und ich glaube, daß damit Alles gesagt sei, wenn nur beigefügt wird, der Bundesrath habe darüber zu wachen, daß dieser Artikel auch im Kanton Genf seine Vollziehung finde. Denn es scheint mir derselbe vollkommen klar und unzweideutig.

Wesentlich das Gleiche sagt der Bundesrath in seiner Botschaft vom 27. November v. J., worin er sich über diese Materie ausspricht. Was er jetzt dazu sagt, das ist mir nicht bekannt, und ich bin daher so frei, die damalige Meinung des h. Bundesrathes Ihnen heute als die meinige vorzulegen, denn ich finde, daß seitdem die Sachlage sich nicht wesentlich geändert habe und daß deßhalb schon, was damals wahr und richtig gewesen, es noch heute sein wird.

Man hält dem entgegen, gerade der Art. 3 des Bundesgesetzes sei ja undeutlich, der Interpretation bedürftig, und recht verstanden bedeute er etwas ganz Anderes, als was das gemeine Verständniß in seinem Wortlaut finden wolle.

Was ist der Wohnort, fragt man, der Wohnsitz, von welchem Art. 43 der Bundesverfassung spricht und welchen Art. 3 des Gesetzes von 1872 als den Ort, wo ein Schweizerbürger als Ortsbürger, Niedergelassener oder Aufenthaltler wohnt, definirt hat? Ist es der Wohnsitzkanton, die Wohngemeinde, das Wohnhaus, das Stokwerk, in dem einer wohnt? Darüber existire keine gesetzliche Erklärung.

Nun ist mir aber absolut unerfindbar, wie unter diesem gesetzlich so definirten Wohnort etwas Anderes verstanden werden könnte als gerade die Wohngemeinde, diejenige territoriale Circumscription, in welcher nach der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung die gesetzliche Regulirung des Wohnsitzes stattzufinden hat.

Wie könnte es auch anders sein? Wo hat denn der Ortsbürger als solcher seinen rechtlichen Wohnsitz anders als in seiner Heimatgemeinde? Wenn er in einer andern Gemeinde sitzt, so sitzt er da nicht als Ortsbürger, sondern als Niedergelassener oder Aufenthaltler. Und wo hat der Niedergelassene seinen rechtlichen Wohnsitz für Wahlen und Abstimmungen? Nicht in einem Kanton, sondern in einer Gemeinde.

Nach Art. 45 der Bundesverfassung garantirt der Bund dem Schweizer die Niederlassung und alle damit verbundenen politischen Rechte nicht mehr, wie nach der früheren Verfassung, von Kanton zu Kanton, sondern von Gemeinde zu Gemeinde. Das ist die folgenschwere Veränderung, welche die neue Bundesverfassung in das Niederlassungswesen eingeführt hat und welche ihren Einfluß nothwendigerweise auch auf das Stimmrecht erstreckt. Wenn neben der alten Bundesverfassung eine Auslegung des Gesetzes von 1872, wie sie die Gegner machen, noch möglich gewesen wäre, so ist sie es neben Art. 45 der neuen Bundesverfassung nicht mehr. Der Schweizerbürger ist nach der neuen Rechtsanschauung nicht mehr Niedergelassener in einem Kanton, sondern in einer Gemeinde, und der Bund hat dessen Rechte als Niedergelassener nicht mehr bloß im Kanton, sondern in der Gemeinde zu wahren.

Was endlich den Aufenthalt betrifft, so ist dessen Stellung zwar noch nicht genauer definirt, allein so viel ist gewiß, daß sein Recht nicht weiter geht als das des Niedergelassenen, und daß er andererseits nicht als identisch zu betrachten ist mit dem bloßen Passanten, denn von diesem unterscheidet ihn das Gesetz von 1872. Und gerade in dieser Unterscheidung liegt wieder die Bestätigung, daß unter dem Wohnort auch für ihn nichts Anderes verstanden ist, als gerade die Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz genommen, drei Tage wenigstens, vor der Abstimmung, gesetzlich fixirt hat.

Der Art. 5 des Gesetzes vom 19. Juli 1872 sagt: Jeder in einer Gemeinde wohnende Schweizerbürger (sei er Ortsbürger, Kantonsbürger oder Auswärtiger) ist von Amtes wegen in das Stimmregister einzutragen.

Der Begriff der Wohngemeinde ist daher nichts der eidg. Gesetzgebung Unbekanntes und wofür wäre denn die gemeindeweise Aufnahme der Stimmregister vorgeschrieben, wenn die Stimmabgabe anders als gemeindeweise stattzufinden hätte? Die Stimmregister dienen eben zur Kontrolle der berechtigten Stimmabgabe, gerade darin liegt ihre Hauptbedeutung.

Nun argumentirt man dagegen allerdings mit dem Art. 12 des Gesetzes von 1874 über die Referendumsabstimmungen, welcher sagt: In jeder Gemeinde, beziehungsweise in jedem Kreise, ist ein Protokoll über die Abstimmung aufzunehmen etc.

Daraus will man nun folgern, daß den Kantonen gestattet sei, für eidg. Abstimmungen auch andere Abstimmungskreise als die Gemeinden aufzustellen, beziehungsweise daß Art. 3 des Gesetzes

von 1872 den Sinn nicht haben könne, die gemeindeweise Abstimmung obligatorisch zu machen.

Allein diese Argumentation ist nicht zutreffend. Denn:

1) spricht der angeführte Art. 12 des Gesetzes von 1874 gar nicht von der Stimmabgabe, sondern von der Abfassung der Protokolle, und es läßt sich ja sehr wohl denken und kommt auch vor, daß der Ort der Stimmabgabe und derjenige der Eröffnung der Skrutinien nicht derselbe ist, daß die Stimmurnen der einzelnen Gemeinden erst vor einem Distriktsbüro eröffnet werden, und hier trifft dann die Gesezbestimmung zu, daß nicht die Abstimmung der einzelnen Gemeinden, sondern das Resultat der zusammengetragenen Gemeindeurnen protokolliert werden muß;

2) ist wohl unzweifelhaft, daß der Grundsatz der Abstimmung in den Gemeinden eine Abtheilung großer Gemeinden in kleinere Abstimmungskreise nicht ausschließt, weil immerhin der Stimmberechtigte innerhalb seiner Wohngemeinde seine Stimme abgeben und doch protokollarisch die ganze Gemeinde wieder als Einheit erscheinen kann. Umgekehrt aber wird die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Abstimmungskreise durch den Begriff der gemeindeweisen Abstimmung ausgeschlossen.

In Verbindung mit dem Art. 45 der Bundesverfassung ist daher der Sinn des Art. 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1872 klar.

Wenn dieser dem stimmfähigen Schweizer das Recht garantirt, bei eidg. Wahlen und Abstimmungen sein Stimmrecht da auszuüben, wo er als Ortsbürger oder als Niedergelassener oder Aufenthaltler wohnt, so kann das nichts Anderes heißen, als: der Schweizerbürger hat das Recht, zu verlangen, daß er sein eidgenössisches Stimmrecht in seiner Wohngemeinde ausüben könne, und der Bund hat ihn bei diesem Rechte zu schützen.

Der Ortsbürger hat als Ortsbürger seinen rechtlichen Wohnsitz nur in seiner Heimatgemeinde.

Der Niedergelassene, Kantonsbürger oder Nichtkantonsbürger, muß dem Ortsbürger gleichgehalten werden, er ist nach der gegenwärtigen Verfassung Niedergelassener in einer Gemeinde, nicht in einem Kanton oder Distrikt.

Der Aufenthaltler steht für eidgenössische Wahlen und Abstimmungen in gleichen Verhältnissen wie der Niedergelassene.

Wo also der Ortsbürger sein Stimmrecht auszuüben bundesgesetzlich berechtigt ist, da ist es auch der Niedergelassene und Auf-

enthalten, d. h. nicht in seinem Wohnhaus, nicht in einem centralen Kantonalwahltempel, nicht in einem besonders formirten Wahlkreis, sondern in derjenigen territorialen Circumscription, in der sich der rechtliche Wohnsitz gesetzlich regulirt, in der Wohngemeinde.

Es ist allerdings richtig, daß das Gesetz von 1872 mit Beziehung auf den Wahlmodus vieles der kantonalen Gesetzgebung überläßt, daß es sich mit der Gemeindeorganisation der Kantone, mit den Vorschriften über die Konstituierung der Bureaux u. s. w. nicht befaßt, daß die ganze Wahlanordnung mit Vorbehalt weniger Hauptpunkte den Kantonen überlassen bleibt. Allein es sind gewisse Punkte, welche bundesgesetzlich regulirt, gewisse Garantien, welche unter den Schutz des Bundes gestellt sind, und dazu gerade gehört das in Artikel 3 jedem Schweizerbürger zugesicherte Recht, an seinem Wohnorte, d. h. in seiner Wohngemeinde, sein eidg. Stimmrecht auszuüben.

Wenn dieses Recht reklamirt wird, so muß es der Bund schützen.

Es wird nun behauptet, daß sich in den eidg. Räten eine Jurisprudenz gebildet habe, welche die Auffassung, daß unter dem Wohnort die Wohngemeinde zu verstehen sei, verwerfe.

Was ist aber das für eine Jurisprudenz? Sie hat sich allemal nur dann geltend gemacht, wenn es sich darum handelte, auch den Kanton Genf der Vorschrift des allgemeinen Gesetzes zu unterwerfen, welche in 21 Kantonen mit ganz unerheblichen, von Niemandem angefochtenen Modifikationen befolgt wird — eine Art Gefälligkeitsjurisprudenz, die ich näher zu charakterisiren füglich unterlassen darf. Dabei bemerke ich, daß man mit Unrecht Bern als einen Kanton anführt, der ebensogut wie Genf außerhalb meiner Auffassung stehe. Bern stimmt in den Kirchgemeinden ab. Nun sind aber die Kirchgemeinden keine wilkürlichen Circumscriptionen ad hoc, sie sind nichts Anderes als die alten politischen Gemeinden des Landes. Und zudem steht Bern bezüglich der Regulirung des Niederlassungs- und Wohnsitzverhältnisses bundesgemäß — durch die Vorschrift des Artikel 45 der Bundesverfassung — auf einem ganz andern Standpunkt als die übrigen Kantone; das allgemeine Kriterium kann daher auf Bern nicht angewendet werden.

Alles bisher Angeführte ließ sich bereits bei dem Stande der Gesetzgebung und Praxis des Kantons Genf sagen, der im November vorigen Jahres der Kommission vorlag.

Ist nun durch das seither erlassene Genfer-Gesetz vom 2. Februar dieses Jahres daran etwas abgeändert? Ich sage Nein, denn auch dieses neue Gesetz beruht ebensowenig wie das alte auf der durch die Bundesgesetzgebung vorgeschriebenen Grundlage, es anerkennt ebensowenig wie das frühere das Recht, welches dem Schweizerbürger durch den Artikel 3 des Bundesgesetzes zugesichert ist. Im Gegentheil, es läßt durch den Umstand, daß es einen Theil der Landgemeinden dem Abstimmungskreise der Stadt annexirt, die Ungleichheit, welche in der willkürlichen Formation der Abstimmungskreise liegt, noch in schrofferer Weise hervortreten.

Man kann auch nicht sagen, daß, abgesehen von dem Wortlaut, doch dem Effekte nach das neue Gesetz dem bundesgesetzlich berechtigten Begehren der Petenten entsprochen habe, so daß allfällig Rücksichten auf Landesgewohnheit und Vorurtheile eines Theiles der Bevölkerung die Bundesversammlung bewegen könnten, von der strengen Handhabung des Wortlauts des Bundesgesetzes abzusehen.

Mein Antrag kann also auch diesem neuen Gesetze gegenüber nicht anders lauten, als er im November abhin lautete: Handhabung der klaren und unzweideutigen Bundesvorschrift auch im Kanton Genf.

Bern, den 19. Februar 1878.

Segesser.



Bundesrathsbeschluss

betreffend

Konzession für eine Privattelegraphenleitung.

(Vom 12. März 1878.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht eines Gesuches der Herren Merker und Meining in Baden (Aargau), vom 14. Januar 1878;

nach Einsicht des Berichtes des schweizerischen Post- und Telegraphendepartements vom 9. März 1878;

in Anwendung des Art. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Organisation der Telegraphenverwaltung, vom 20. Dezember 1854,

beschließt:

Den Herren Merker und Meining in Baden wird eine Konzession für eine Telegraphenleitung mit einem Draht in einer Länge von 135 Metern zwischen ihrem Hause in Baden und ihren Fabrikgebäulichkeiten zur Benutzung für Geschäftsmittheilungen mittelst Telephons unter nachstehenden Bedingungen ertheilt:

1. Die Herstellung und der Unterhalt der Leitung mit Allem, was damit zusammenhängt, erfolgt auf alleinige Kosten der Konzessionäre, welche sich überdies mit Korporationen oder Privaten in Betreff der allfälligen Inanspruchnahme ihres Eigenthums zu verständigen haben.

2. Die konzedirte Einrichtung darf die Staats- und Bahn-telegraphenanlagen weder in ihrem gegenwärtigen Bestande, noch in ihrer künftigen Entwicklung beeinträchtigen.

Minderheitsbericht *) der Kommission des Nationalraths, betreffend die Gesetzgebung über eidgenössische Wahlen und Abstimmungen. (Vom 19. Februar 1878.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1878
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.03.1878
Date	
Data	
Seite	355-361
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 896

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.